

Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung und Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; dabei ist ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Darüber hinaus sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, möglichst frühzeitig zu beteiligen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat in der Weise stattgefunden, dass die Planunterlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Zeit vom 3. Januar 2006 bis 3. Februar 2006 zur Einsichtnahme bzw. nach vorheriger Terminabsprache im Rathaus offen lagen.

In diesem Zeitraum erfolgte ebenfalls die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden.

Die Resonanz auf die einzelnen Verfahren stellt sich wie folgt dar:

- 1) Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind zwei Stellungnahmen eingegangen, die einen Beschluss erforderlich machen. Diese sind im Wortlaut den **Anlagen I – II** zu entnehmen.
- 2) Von den Trägern öffentlicher Belange ist eine Stellungnahme eingegangen, die einen Beschluss erforderlich macht. Diese ist im Wortlaut aus der **Anlagen III** ersichtlich .

Den **Anlagen** ist zudem der entsprechende Beschlussvorschlag beigelegt.

Wie bereits erwähnt, sind die jeweiligen Beschlussvorschläge aus den genannten Anlagen ersichtlich. Es besteht die Möglichkeit, über sie sowohl einzeln als auch insgesamt Beschluss zu fassen.

Verfahrenstechnisch ist nunmehr die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Im Auftrage:

Musholt

Wellner
Fachbereichsleiter

Niehues
Bürgermeister

Anlagen:

Anlagen I – III (Stellungnahmen einschl. Beschlussvorschläge)